



I - Ordnung und Soziales

Abwicklung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	09.11.2011	Kenntnisnahme

Der Fachausschuss wurde in seiner Sitzung am 25.05.2011 unter TOP 1.16.2 ausführlich über die rechtlichen Grundlagen und über den damaligen Stand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets informiert. Seinerzeit war eine Bearbeitung eingehender Anträge aufgrund fehlender Zuständigkeitsregelungen nicht möglich.

Seit der Mai-Sitzung ist eine ganze Menge geschehen. Die Zuständigkeitsfrage ist geklärt. Für Leistungsempfänger nach dem SGB-II (Arbeitslosengeld-2) sind die Job-Center, für eine verschwindend kleine Zahl von Kindern mit Leistungsbezug nach dem SGB-XII (Sozialhilfe) sind die Kommunen und für den weiten Bereich der Wohngeldempfänger und/oder der Empfänger von Kinderzuschlag sind über eine Delegationsregelung ebenfalls die Kommunen zuständig. Gerade die letztgenannte Zuständigkeit war im Mai noch völlig offen. Alle Anträge in Zuständigkeit der Kommunen werden in Wipperfürth durch die Wohngeldbewilligungsbehörde bearbeitet, da bedingt durch den in vielen Fällen bestehenden Wohngeldbezug eine Leistungsnähe gegeben ist.

Dem Job-Center Wipperfürth liegen keine konkreten Zahlen über Kinder und Jugendliche vor, für die Ansprüche nach BuT geltend gemacht werden können. Im Frühjahr ist diese Zahl mit 110 Personen benannt worden. Das Job-Center geht davon aus, dass für annähernd die Hälfte der Berechtigten Leistungen beantragt bzw. bereits erbracht worden sind. Für 100 % der berechtigten Kinder ist jedoch automatisch und ohne Antrag zum 01.08. eine Schulbedarfspauschale von 70,- € ausbezahlt worden. Diese Automatik bestand auch für die wenigen Kinder, die durch die Stadt Leistungen nach SGB-XII (Sozialhilfe) beziehen.

Am 31.03.2011 befanden sich insgesamt 298 Kinder/Jugendliche im Wohngeldbezug.

Damals bedeutete dies, dass der seinerzeit noch nicht bekannte Träger für BuT-Leistungen für 298 Kinder/Jugendliche hätte BuT-Leistungen bewilligen können, wenn Anträge gestellt worden wären. Damals bezogen sehr viele Kinder mit eigenem Einkommen (z.B. Unterhalt) sogenanntes Kinderwohngeld, obwohl ihre Eltern ALG-2 bezogen. Dieses Kinderwohngeld ist in den meisten Fällen später weggefallen, da die Kinder wieder mit in den ALG-2-Bezug aufgenommen worden sind. Davon auszugehen ist, dass heute ca. 210 – 220 Kinder gemeinsam mit ihren Familien Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen (keine ALG-2-Bezieher). Für 145 dieser Kinder und damit für ca. 2/3 der Berechtigten sind Leistungen nach BuT beantragt

worden. Insgesamt sind bisher Anträge für 126 Kinder bearbeitet worden. Wie der Anlage 1 zu entnehmen ist, sind insgesamt 218 Bewilligungen unterschiedlicher Leistungsarten nach BuT ausgesprochen worden. Über 31 Anträge für 61 Leistungen sind noch zu entscheiden.

Auffällig mag sein, dass 13 Anträge auf Finanzierung von Schülerbeförderung nach BuT abgelehnt worden sind. Die Schülerbeförderung ist in Nordrhein-Westfalen über die Schülerfahrkostenverordnung NRW geregelt. Für die Schüler, die einen Anspruch auf Beförderung haben, erfolgt hierüber in NRW bereits eine Finanzierung. Aus diesem Grunde ist es in NRW praktisch ausgeschlossen, eine zusätzliche Finanzierung der Schülerbeförderung über BuT zu erhalten. Schüler erhalten ein Schülerticket und haben hierfür einen Eigenanteil von 6,- €/Monat zu zahlen. Dieses Ticket kann rund um die Uhr und damit auch für den Privatbereich im ÖPNV verwandt werden. Dieser Eigenanteil ist nicht über das BuT-Paket finanzierbar.

In der Vergangenheit ist das BuT-Paket teilweise als bürokratisches Monstrum bezeichnet worden. Einige Hilfen können jedoch ganz unbürokratisch abgewickelt werden. Anders ist dies sicherlich zumindest noch mit der Abrechnung des gemeinschaftlichen Mittagessens in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Arbeit am BuT-Paket hat jedoch in diesem Jahr erst begonnen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich für die Zukunft Abrechnungsmöglichkeiten finden lassen, die die Inanspruchnahme dieser Leistung nochmals vereinfachen.

Davon auszugehen ist, dass die Leistungen aus dem BuT-Paket immer stärker in das Bewusstsein der Anspruchsberechtigten kommen werden, so dass in der Zukunft sicherlich mit einem verstärkten Eingang von Anträgen zu rechnen ist. Leider wird es trotzdem immer wieder Eltern geben, die Leistungen für ihre Kinder nicht in Anspruch nehmen. Gerade hier soll auch die aus dem BuT geförderte Schulsozialarbeit ansetzen, um die Ziele des BuT zu unterstützen und zu begleiten (vgl. dazu auch die besondere Mitteilung unter TOP 1.9.9).

Anlagen:

1. Zusammenstellung der BuT-Anträge im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wipperfürth
2. Abhandlung im Eildienst des Landkreistages NRW aus September 2011